

in allen Stadien der Ermittlung die sozialistische Gesetzlichkeit eingehalten wird. Der Staatsanwalt hat darüber zu wachen, daß in der Ermittlungsarbeit der Untersuchungsorgane alle vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur allseitigen objektiven und beschleunigten Aufklärung des Sachverhalts ergriffen werden, damit jeder Gesetzesverletzer entsprechend dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Straftat entweder vom Gericht oder von der Konflikt- oder Schiedskommission zur Verantwortung gezogen wird. Ahererseits muß der Staatsanwalt gewährleisten, daß die Unschuld eines jeden Bürgers, der in dem Verdacht stand, eine Straftat begangen zu haben, öffentlich festgestellt wird. Deshalb muß der Staatsanwalt seine Aufsicht besonders darauf erstrecken, daß die Untersuchungsorgane in jedem einzelnen Fall exakt die objektive Wahrheit erforschen. Er muß darauf Einfluß nehmen, daß auf der Grundlage eines konkreten Untersuchungsplans alle be- und entlastenden Umstände ermittelt und alle objektiven Beweismittel gesichert werden.

Damit bereits im Ermittlungsverfahren garantiert wird, daß die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Rechtsverletzungen allseitig aufgedeckt und schon in dieser Etappe des Strafverfahrens mit ihrer Überwindung begonnen wird, muß der Aufdeckung dieser Erscheinungen die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Um auf verbrechensbegünstigende Bedingungen sofort zu reagieren, müssen bereits durch die Untersuchungsorgane entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Die enge Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den Untersuchungsorganen wird helfen, die notwendige komplexe Arbeit auf diesem Gebiet zu entwickeln. Wenn das Untersuchungsorgan im Stadium der Ermittlung nicht in der Lage ist, durch seine Mittel zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit beizutragen, muß der Staatsanwalt rechtzeitig, insbesondere durch Akte der Allgemeinen Aufsicht, eingreifen.

Die Folgen der Straftat sowie die Persönlichkeit des Beschuldigten — sein Entwicklungs- und Bewußtseinsstand, die Beweggründe zu seiner strafbaren Handlung und Sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Straftat — müssen gründlich erforscht werden. Diese Aufgabe wurde in der Vergangenheit von den Untersuchungsorganen ungenügend, formal gelöst. Die Ermittlungen zur Persönlichkeit des Beschuldigten beschränkten sich häufig nur auf die Anforderung einer schriftlichen Beurteilung durch den Betrieb bzw. den Abschnittsbevollmächtigten. Solche Beurteilungen wurden von einzelnen Bürgern vielfach unter dem Eindruck der begangenen Rechtsverletzung abgegeben. Sie trugen deshalb oft subjektive Züge und waren nicht geeignet, ein objektives Bild des Beschuldigten zu geben.

Der Staatsanwalt muß dieser Frage in seiner Anleitungs- und Aufsichtstätigkeit besonders große Bedeutung beimessen, weil davon die richtige Durchführung des Verfahrens und die Festlegung der konkreten Erziehungsmaßnahmen abhängen. Er muß die Untersuchungsorgane darauf orientieren, daß sie schon im Ermittlungsverfahren die gesellschaftlichen Kräfte in ihre Arbeit einbeziehen. Bereits im Ermittlungsverfahren müssen diejenigen gesellschaftlichen Kräfte festgestellt werden, die für die Verwirklichung der neuen Formen der Teilnahme der Werktätigen an der Rechtspflege, z. B. als gesellschaftliche Verteidiger oder Ankläger, für die Übernahme von Bürgschaften in Frage kommen.

Ein Mangel bei der Feststellung der objektiven Wahrheit besteht darin, daß die Untersuchungsorgane die Beschuldigten oft formal vernehmen und in der Vernehmungsniederschrift nicht das zum Ausdruck bringen, was der Beschuldigte konkret auf die ihm vor-

gelegten Fragen geantwortet hat. Vielfach wird ein Protokoll gefertigt, das der Beschuldigte nicht versteht, weil es im Aufbau und im Stil nach den Gedankengängen des Vernehmenden gefertigt wurde. Es muß erkannt werden — und darauf hat sich auch der Staatsanwalt in seiner Anleitung und Kontrolle zu konzentrieren —, daß uns kein „geschliffenes“ Protokoll nutzt, wenn dadurch der wirkliche Eindruck, die wirklichen Einlassungen des Beschuldigten und der wirkliche Geschehensablauf verwischt oder verwässert werden. Das Protokoll muß die tatsächlichen Angaben des Beschuldigten enthalten. Der Staatsanwalt hat auch darüber zu wachen, daß alle wesentlichen Angaben des Beschuldigten zur Person und zum Sachverhalt exakt protokolliert und alle Beweisanträge schriftlich festgehalten werden.

Zur Durchsetzung der Forderung, alle be- und entlastenden Umstände zu ermitteln, muß der Staatsanwalt darüber wachen, daß die vom Beschuldigten erhobenen Beweisanträge befolgt werden. Auch dann, wenn der Beschuldigte die Straftat zugegeben hat, also ein Geständnis vorliegt, sind alle anderen Beweismittel zu sichern und auszuschöpfen.

3. Der Staatsanwalt muß ferner sichern, daß alle Ermittlungshandlungen der Untersuchungsorgane gesetzlich begründet und notwendig sind. Das trifft für das gesamte Ermittlungsverfahren zu (Anzeigenaufnahme, Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Festnahme und Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme, Sicherung des Vermögens, Benachrichtigung der Angehörigen und des Rechtsanwalts). Ausgehend davon, daß die Anzeigen in immer stärkerem Maße die bewußte Mitwirkung der Bürger an der Bekämpfung und schrittweisen Überwindung der Kriminalität zum Ausdruck bringen, ist es erforderlich, allen Hinweisen der Bevölkerung nachzugehen. Die Prinzipien des Erlasses des Staatsrates über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane vom 27. Februar 1961 (GBl. I S. 7) müssen dabei angewandt werden. Der Staatsanwalt hat zu garantieren, daß

- a) alle Anzeigen der Bürger durch das Untersuchungsorgan aufgenommen werden; alle Hinweise, die zur Aufklärung der angezeigten Handlung beitragen können, sind vollständig zu protokollieren;
- b) geeignete Maßnahmen zur sofortigen Untersuchung der angezeigten Handlung durch das Untersuchungsorgan eingeleitet werden;
- c) der Anzeigerstatter in jedem Fall vom Ausgang seiner Anzeige einen begründeten Bescheid erhält.

Wird von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, so muß sich der Staatsanwalt durch eine regelmäßige Prüfung einen Überblick verschaffen, ob die Maßnahmen zur Überprüfung der Anzeige ausreichend waren, ob das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt war und der Anzeigerstatter schriftlich davon in Kenntnis gesetzt sowie auf sein Beschwerderecht hingewiesen wurde.

Wurden durch das Untersuchungsorgan Ermittlungsverfahren eingestellt, so muß der Staatsanwalt nicht nur prüfen, ob die Einstellung gerechtfertigt war, sondern auch feststellen, ob es berechtigt war, auf der Grundlage des Ergebnisses der Anzeigenüberprüfung ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Über diese Pflichten hinaus hat der Staatsanwalt bei seinen Kontrollen die vorläufig eingestellten Verfahren besonders dahingehend zu überprüfen, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters und zur Aufklärung der strafbaren Handlung ausgeschöpft und vorhandene Beweise gesichert wurden.

Die Abgabe eingeleiteter Verfahren an andere Untersuchungsorgane zur weiteren Ermittlung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts.